

# **Anhang 2**

## **Anwendungsspezifikationen**

### **«OpenWealth»**

zum Teilnahmevertrag bLink Plattform

## A. Definitionen

Im Rahmen der Anwendungsspezifikationen «OpenWealth» gelten folgende Definitionen:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anwendung</b>           | Eine Anwendung ist eine Dienstleistung, die ein Service Provider über ein oder mehrere API Services dem Service User via bLink Marketplace zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Bedingungen der Anwendung werden in der jeweiligen Anwendungsspezifikation definiert, die bei erfolgreichem Datenaustausch zum Anwendungsvertrag wird. |
| <b>Anwendungsvertrag</b>   | Vereinbarung zwischen dem Service Provider und dem Service User, die mit Beantwortung des Service Calls durch den Service Provider auf der Plattform gemäss Anwendungsspezifikation zustande kommt (Details im <i>Teilnahmevertrag bLink Plattform</i> Ziff. 6.2 N 44 ff).                                                                |
| <b>API Service</b>         | Ein API Service repräsentiert die kleinste Einheit der über ein API angebotenen Anwendung, für die ein Anwendungsvertrag zustande kommt.                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Endkunde</b>            | Der Endkunde ist Kunde des Service Providers und Konto-/Depotinhaber.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Event</b>               | Ein Event ist ein Ereignis oder eine Änderung in der Datenbasis innerhalb der Applikation des Service Providers (zum Beispiel: der Status eines Auftrags hat sich geändert)                                                                                                                                                               |
| <b>Finanzinstitute</b>     | Institute, die dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) unterstehen.                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Finanzdienstleister</b> | Dienstleister im Finanzsektor, die nicht dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) unterstehen.                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Notification</b>        | Eine Notification ist ein spezifischer Call, der vom Service Provider an den Service User ausgelöst wird, nachdem der entsprechende Event eingetreten ist.                                                                                                                                                                                |
| <b>Nutzer</b>              | Der Nutzer ist die im Rahmen des Consent-Management-Prozesses identifizierte Person. Der Nutzer agiert entweder für sich selbst als Endkunde oder als Vertreter eines Endkunden (zum Beispiel Mitarbeitende eines externen Vermögensverwalters).                                                                                          |
| <b>Service Provider</b>    | Partei, die den API Service erbringt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Service User</b>        | Partei, die den API Service bezieht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Teilnehmer</b>          | Der Teilnehmer ist der Vertragspartner von SIX im <i>Teilnahmevertrag bLink Plattform</i> . Der Teilnehmer nimmt im Anwendungsvertrag entweder die Rolle als Service Provider oder als Service User ein.                                                                                                                                  |
| <b>Teilnahmevertrag</b>    | Mit positivem Zulassungsentscheid zur Plattform und zu mindestens einer der gewünschten Anwendungen kommt mit rechtsgültiger Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen der <i>Teilnahmevertrag bLink Plattform</i> zustande.                                                                                                                |

Im «Teilnahmevertrag bLink Plattform» wird die Bezeichnung «Kunde» verwendet. Im Rahmen der Anwendung «OpenWealth» erscheint aus Sicht des Service Users und des Service Providers eine Differenzierung in «Endkunde» oder «Nutzer» an gewissen Stellen sinnvoll. «Kunde» dient als Oberbegriff zu «Endkunde» oder «Nutzer».

## B. Beschrieb

Die Anwendung OpenWealth soll es Betreibern von Softwarelösungen ermöglichen, als Service User über die Plattform von einem Finanzdienstleister als Service Provider Informationen auszutauschen und Aufträge des Nutzers zu übermitteln.

Die Anwendung OpenWealth stellt nachfolgende und in lit. E.1. , E.2. und E.3. im Detail beschriebenen OpenWealth APIs den Teilnehmern optional als je eigenständigen Anwendungsvertrag zur Verfügung:

### **Anwendungsvertrag OpenWealth Customer Management API (OW CM API)**

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Informationen bezüglich Endkundendaten wie bspw. Adress- und Kontaktdaten mit dem Service Provider auszutauschen.

### **Anwendungsvertrag OpenWealth Custody Service API (OW CS API)**

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Informationen zu Endkundenvermögen (bspw. Kundendepots, Positionen, Transaktionen sowie zugehörige Konten) beim Service Provider abzufragen.

### **Anwendungsvertrag OpenWealth Trading API (OW OP API)**

Dieser Anwendungsvertrag ermöglicht es dem Nutzer über den Service User, Transaktionsaufträge (bspw. Wertpapieraufträge) an den Service Provider zu übermitteln und den Auftragsstatus beim Service Provider abzufragen.

Unabhängig für welche OpenWealth APIs sich die Teilnehmer in einem Anwendungsvertrag oder mehreren Anwendungsverträgen einigen, wird die Bezeichnung «**Anwendung OpenWealth**» verwendet.

## C. Zulassungskriterien

Um als Teilnehmer für die Anwendung OpenWealth zugelassen zu sein, müssen je nach beantragter Rolle die nachstehenden Anforderungen dauerhaft erfüllt sein.

### Service User

- Generelle Zulassungskriterien gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.
- Erfüllung der Zweckbindung ZW-1 und/oder ZW-2 gemäss nachstehender *Tabelle 1: Kriterien zur Erfüllung der Zweckbindung*.
- Erfüllung des erforderlichen Sicherheitslevels:

#### **OpenWealth Customer Management API (OW CM API)**

Erfüllung Sicherheitslevel «Very High» gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.

#### **OpenWealth Custody Service API (OW CS API)**

Erfüllung Sicherheitslevel «High» gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.

#### **OpenWealth Trading API (OW OP API)**

Erfüllung Sicherheitslevel «Very High» gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.

### Service Provider

- Generelle Zulassungskriterien gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.
- Erfüllung der Zweckbindung ZW-3 und/oder ZW-4 gemäss nachstehender *Tabelle 1: Kriterien zur Erfüllung der Zweckbindung*.
- Erfüllung des erforderlichen Sicherheitslevels:

#### **OpenWealth Customer Management API (OW CM API)**

Erfüllung Sicherheitslevel «Very High» gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.

OpenWealth Customer Management API gilt als Exemption gemäss Anhang 1, F36, Security Level "Very High".

#### **OpenWealth Custody Service API (OW CS API)**

Erfüllung Sicherheitslevel «High» gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.

#### **OpenWealth Trading API (OW OP API)**

Erfüllung Sicherheitslevel «Very High» gemäss *Anhang 1, Zulassungskriterien zum Teilnahmevertrag bLink Plattform*.

Im OpenWealth Trading API gilt als Exemption gemäss Anhang 1, F36, Security Level "Very High".

| ID   | Kategorie                                                                | Kriterium                                                                                                                                                   | Was ist das Ziel?                                                                                                                             |
|------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ZW-1 | Portfoliomanagement                                                      | besitzt ein dokumentiertes Businessmodell mit dem Ziel Portfoliomanagement-Software/-Services anzubieten                                                    | Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel Portfoliomanagement-Software/-Services anzubieten                                   |
| ZW-2 | Verwaltung, Aggregation, Auswertung und Anzeige von Vermögenssituationen | besitzt ein dokumentiertes Businessmodell mit dem Ziel, Nutzern eine Darstellung der Vermögenspositionen anzubieten und Konten und/oder Depots zu verwalten | Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel Konto- und/oder Depotdarstellung und -verwaltung für Nutzer anzubieten              |
| ZW-3 | Konto- und/oder Depotverwaltung                                          | ist ein Finanzinstitut, das Konten und/oder Depots von Endkunden verwaltet                                                                                  | Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel Konten und/oder Depots für Endkunden zu führen als berechtigtes Finanzinstitut      |
| ZW-4 | Konto- und/oder Depotverwaltung                                          | ist ein Finanzdienstleister, der aggregierte Konten- und/oder Depotinformationen von seinen vertraglichen Endkunden verwaltet                               | Vergleich und Abstimmung des Businessmodells mit dem Ziel Konten und/oder Depots für Endkunden zu führen als berechtigter Finanzdienstleister |

Tabelle 1: Kriterien zur Erfüllung der Zweckbindung

## D. API Calls

### 1. Service Calls

Die Service Calls und die dazugehörigen Antworten im Rahmen der Anwendung OpenWealth sind in der technischen Spezifikation in der jeweils aktuellen Version näher spezifiziert. Der Service Provider hat alle Service Calls, Datenformate und Kommunikationswege zu unterstützen, die gemäss technischer Spezifikation für die Anwendung OpenWealth verbindlich sind.

Die Ausstellung und Übermittlung des Tokens vom Service Provider an den Service User über die Plattform wird durch den Nutzer ausgelöst. Das Verfahren wird im Detail in der technischen Spezifikation in der jeweils aktuellen Version geregelt.

## 2. Events & Notifications (Ereignisse und Notifikationen)

Die Bereitstellung und damit Implementation von Events und Notifications ist für den Service Provider optional.

Dem Service User ist es freigestellt, an den vom Service Provider bereitgestellten Events teilzunehmen und von den Notifications zu profitieren. Der Service Provider kann für die Bereitstellung und Nutzung von Events und Notifications einen Preis festsetzen. Events und Notifications sind in der technischen Spezifikation in der jeweils aktuellen Version näher spezifiziert. Die Spezifikationen definieren insbesondere, ob bei Bereitstellung von Notifications ein Event zwingend anzubieten und damit vom Service Provider zu implementieren ist.

Der teilnehmende Service Provider hat in jedem Fall sicherzustellen, dass keine Bankkundendaten oder datenschutzrechtlich relevanten Daten von den Notification-Calls betroffen sind. Events und Notifications dürfen nur solche Daten enthalten, welche gemäss den technischen Spezifikationen vorgesehen sind. Events und Notifications bereichern Service Calls gemäss Ziffer 1 und dürfen nur im Zusammenhang mit dem Anwendungsvertrag eingesetzt werden. Das heisst, ein Service Call gemäss Ziffer 1 muss jeweils vorgängig der Nutzung von Events und Notifications stattfinden.

## E. Inhalt Anwendung OpenWealth

### 1. Anwendungsvertrag OpenWealth Customer Management API (OW CM API)

Der Anwendungsvertrag OW CM API, der im Rahmen der Anwendung OpenWealth zwischen Service User und Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

**a) Zu erbringende Dienstleistung.** Mit jedem Service Call des Service Users über die Plattform im Sinne von N 36 und 37 c. des Teilnahmevertrags bLink Plattform (ausgenommen Handshake-Calls<sup>1</sup>):

- a. beauftragt der Service User den Service Provider Informationen zum Endkunden umgehend und gemäss Service Call über die Plattform zu liefern bzw. verpflichtet sich der Service Provider, die vom Service User gemäss Service Call übermittelten Informationen zum Endkunden anzunehmen und in bestimmter Weise zu verarbeiten oder eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, dies unter Ausschluss jeder Gewähr und Haftung des Service Providers und unter Vorbehalt eines Widerrufs der zugrunde liegenden Ermächtigung des Endkunden gegenüber dem Nutzer.
- b. verpflichtet sich der Service User, dem Service Provider für jede gemäss Service Call an SIX gelieferte Antwort auf einen Service Call des Service Users (mit Ausnahme von Handshake-Calls) das allfällig anfallende Entgelt gemäss Preisliste zu vergüten.

**b) Verwendungsbeschränkungen.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX die über Service Calls erhaltenen Informationen zum Endkunden einzig im Rahmen der vom Nutzer erteilten Einwilligung zu verwenden. Die Übergabe dieser Informationen an eine Hilfsperson des Service Users ist unter Berücksichtigung von N 94 des Teilnahmevertrags bLink Plattform erlaubt. Die Einwilligung des Nutzers muss dann auch eine solche Weitergabe von Informationen abdecken.

<sup>1</sup> Handshake-Calls sind technische Calls, die weder ein Request- noch ein Respond-Call sind, sondern sogenannte technische Calls darstellen.

## 2. Anwendungsvertrag OpenWealth Custody Service API (OW CS API)

Der Anwendungsvertrag OW CS API, der im Rahmen der Anwendung OpenWealth zwischen Service User und Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

**a) Zu erbringende Dienstleistung.** Mit jedem Service Call des Service Users über die Plattform im Sinne von N 36 und 37 c. des Teilnahmevertrags bLink Plattform (ausgenommen Handshake-Calls):

- a. beauftragt der Service User den Service Provider die Informationen zu Endkundendepots, Positionen sowie zugehörigen Konten umgehend und gemäss Service Call über die Plattform zu liefern, dies unter Ausschluss jeder Gewähr und Haftung des Service Providers und unter Vorbehalt eines Widerrufs der zugrunde liegenden Ermächtigung des Endkunden gegenüber dem Nutzer.
- b. verpflichtet sich der Service User, dem Service Provider für jede gemäss Service Call an SIX gelieferte Antwort auf einen Service Call des Service Users (mit Ausnahme von Handshake-Calls) das allfällig anfallende Entgelt gemäss Preisliste zu vergüten.

**b) Verwendungsbeschränkungen.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX die über Service Calls erhaltenen Informationen zum Endkunden einzig im Rahmen der vom Nutzer erteilten Einwilligung zu verwenden. Die Übergabe dieser Informationen an eine Hilfsperson des Service Users ist unter Berücksichtigung von N 94 des Teilnahmevertrags bLink Plattform erlaubt. Die Einwilligung des Nutzers muss dann auch eine solche Weitergabe von Informationen abdecken.

## 3. Anwendungsvertrag OpenWealth Trading API (OW OP API)

Der Anwendungsvertrag OW OP API, der im Rahmen der Anwendung OpenWealth zwischen Service User und Service Provider zustande kommt, beinhaltet folgende Regelungen:

**a) Zu erbringende Dienstleistung.** Mit jedem Service Call des Service Users über die Plattform im Sinne von N 36 und 37 c. des Teilnahmevertrags bLink Plattform (ausgenommen Handshake-Calls):

- a. beauftragt der Service User den Service Provider, die von ihm mittels Service Call übermittelten Informationen zu Transaktionsaufträgen (bspw. Wertpapieraufträgen) anzunehmen und deren Ausführung zu prüfen sowie deren Auftragsstatus auf Abfrage via Service Call bereitzustellen, dies unter Ausschluss jeder Gewähr und Haftung des Service Providers und unter Vorbehalt eines Widerrufs der zugrunde liegenden Ermächtigung des Endkunden gegenüber dem Nutzer.
- b. verpflichtet sich der Service User, dem Service Provider für jede gemäss Service Call an SIX gelieferte Antwort auf einen Service Call des Service Users (mit Ausnahme von Handshake-Calls) das allfällig anfallende Entgelt gemäss Preisliste zu vergüten.

**b) Verwendungsbeschränkungen.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX die über Service Calls erhaltenen Informationen zum Endkunden einzig im Rahmen der vom Nutzer erteilten Einwilligung zu verwenden. Die Übergabe dieser Informationen an eine Hilfsperson des Service Users ist unter Berücksichtigung von N 94 des Teilnahmevertrags bLink Plattform erlaubt. Die Einwilligung des Nutzers muss dann auch eine solche Weitergabe von Informationen abdecken.

## F. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Regelungen in lit. E für die Anwendung OpenWealth.

1. **Datensicherheit.** Der Service User garantiert zugunsten des Service Providers und SIX, dass er während der Dauer seiner Teilnahme an der vorliegenden Anwendung das Token des Nutzers mit aktuellen Sicherheitsstandards schützt und in jedem Fall den Datensicherheitsanforderungen gemäss den Zulassungskriterien zur Plattform und Anwendung (Tabelle 4 des Anhang 1 des Teilnahmevertrags bLink Plattform) entsprechend aufbewahrt und anderweitig bearbeitet.
2. **Sorgfaltsmassstab.** Die Parteien erfüllen ihre Pflichten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
3. **Haftung und Schadloshaltung.** Der Service User und der Service Provider haften einander nur für grobfahrlässige und absichtliche Verletzungen des Anwendungsvertrags, ausser es handle sich um eine Verletzung einer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, der Datensicherheit oder der Einhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen, in welchem Fall Service Provider und Service User einander für jedes Verschulden haften. Der Service User verpflichtet sich ferner, den Service Provider und SIX (im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter) bei Ansprüchen Dritter im Falle einer Verletzung von Ziff. 12 und 23 schadlos zu halten und von Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. **Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen.** Jede Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung des geltenden Rechts (einschliesslich der Bestimmungen zur Geldwäscherei, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, des Betrugs und der geltenden Export- und Sanktionsbestimmungen) verpflichtet. Ferner verpflichtet sich jede Partei, in ihrem Bereich jede Form von Korruption, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Steuervermeidung im Zusammenhang mit der Plattform oder durch ihre Nutzung, Umgehung von Export- und Sanktionsbestimmungen, Kinderarbeit und Verletzung von Menschenrechten zu unterlassen und durch geeignete Massnahmen zu unterbinden, zu bekämpfen und zu verfolgen. Geschieht dies nicht, ist dies ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Anwendungsvertrags.
5. **Vertraulichkeit und Datenschutz.** Jede Partei ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten oder der Natur nach als vertraulich geltenden Tatsachen, die sie im Rahmen der Anwendung OpenWealth von der anderen Partei erfährt, Stillschweigen zu bewahren und sie nur für die Zwecke des Anwendungsvertrags zu verwenden, es sei denn, die andere Partei hat dies erlaubt. Jeder Teilnehmer auferlegt diese Verpflichtung auch den von ihm beigezogenen Mitarbeitern und weiteren Dritten. Jeder Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verpflichtet, unterstützt jedoch die andere, soweit dies erforderlich in zumutbarer Weise.
6. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich, soweit seitens SIX Ansprüche geltend gemacht werden.

Im Übrigen bestimmt sich das Zustandekommen, der Inhalt und die Beendigung des jeweiligen Anwendungsvertrags nach Massgabe der Bestimmungen des Teilnahmevertrags bLink Plattform, mit Bezug auf den Inhalt die Rz. 49, 55–57 und 87.



## Rechtsgültige Unterzeichnung

Der Teilnehmer bestätigt mit rechtsgültiger Unterzeichnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokumentgemachten Angaben.

Die per DocuSign eingefügten elektronischen Signaturen sind der Schriftlichkeit gleichgestellt und gelten als formgültig.

### Teilnehmer

Ort, Datum

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift

## Kontaktinformationen SIX

### Postanschrift

SIX BBS AG  
Hardturmstrasse 201  
8005 Zürich